



Sozialgericht Nürnberg, Postfach 81 04 05, 90249 Nürnberg

Landkreis Nürnberger Land  
- Sozialwesen-  
Waldluststraße 1  
91207 Lauf an der Pegnitz

Ihr Zeichen 41.1-39/Rb [REDACTED] Aktenzeichen (Bitte stets angeben) S 17 AY 68/24 ER Durchwahl 121 Datum 17.12.2024

## Antragsverfahren

[REDACTED] / Landkreis Nürnberger Land, Sozialwesen,  
vertr. d. d. Landrat

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vorsitzende nimmt Bezug auf die Antragsabweisung und regt an, dem Antragsteller ungekürzte Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG bis zum 31.12.2024 zu gewähren. Sowohl der aufgehobene Bescheid vom 18.10.2024 als auch der Bescheid vom 11.12.2024 sind bereits aus formalen Gründen offensichtlich rechtswidrig.

Der Bescheid vom 18.10.2024 sah eine Bewilligung von gekürzten Leistungen nach § 1a Abs. 7 AsylbLG rückwirkend für die Zeit ab 04.03.2024 vor. Der Bewilligung von nach § 1a AsylbLG gekürzten Leistungen hätte eine wirksame Feststellung einer Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG zum 04.03.2024 vorausgehen müssen (zu diesem Erfordernis vgl. u.a. Oppermann in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1a AsylbLG Rn. 246 -248; BayLSG, Beschluss vom 01.03.2018 – L 18 AY 2/18 B ER; Cantzler, Asylbewerberleistungsgesetz, § 1a Rn. 136 ff.; Leopold in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 8. Auflage 2024, Rn. 153 m.w.N.). Dies ist nicht erfolgt. Ein derartiger Bescheid ist zu keinem Zeitpunkt ergangen. Die Ausführungen in der Begründung des Bescheids vom 18.10.2024 stellen keine derartige Verfügung dar. Auch hat der Antragsgegner die Anspruchseinschränkung mit dem Bescheid vom 18.10.2024 nicht gem. § 14 Abs. 1 AsylbLG zunächst auf 6 Monate begrenzt.

Der Bescheid vom 11.12.2024 ist bereits deshalb rechtswidrig, weil er eine Anspruchseinschränkung rückwirkend ab 04.03.2024 gestützt auf den erst mit Wirkung zum 01.11.2024 in Kraft getretenen § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG vorsieht. Zudem regelt diese Vorschrift keine Anspruchseinschränkung, sondern einen Ausschluss. Der Antragsgegner ist sich dessen offensichtlich bei Erlass des Bescheids vom 11.12.2024 nicht bewusst gewesen. Auch liegt die in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG geforderte Feststellung des BAMF, dass die Ausreise des Antragstellers rechtlich und tatsächlich möglich ist, nicht vor. Aus der

**Hausanschrift**  
Weinraubengasse 1  
90403 Nürnberg  
  
U-Bahn Lorenzkirche  
Bus Weinraubengasse

**Kontakt**  
Telefon 0911/20583-0 (Vermittlung)  
Telefax 0911/2419303  
  
Internet <http://www.lsg.bayern.de>

**Besuchszeiten**  
Mo-Fr 8.30 – 11.30 Uhr  
Nachmittags nach telefonischer  
Vereinbarung

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Hauptmarkt  
Augustinerstraße 4  
90403 Nürnberg

Behinderten-Parkplatz Maxplatz

**Hinweise zum Datenschutz**  
(Art. 13 und 14 EU-DSGVO)  
erhalten Sie auf  
„www.lsg.bayern.de“ unter der  
Rubrik „Datenschutz“, auf  
Anfrage auch in Papierform.

Begründung des Gesetzentwurfs (s. Seite 31, BT-Drs. 20/12805) ergibt sich, dass kein Leistungsausschluss erfolgt, wenn eine freiwillige Ausreise bzw. Überstellung deshalb nicht möglich ist, weil der andere Staat der Übernahme nicht zugestimmt hat oder dem Asylsuchenden in diesem Staat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, oder wenn die Ausreise tatsächlich nicht möglich ist. Dies wurde vorliegend überhaupt nicht geprüft. Ebenso wenig ist der Antragsgegner seiner Pflicht nach § 1 Abs. 4 Satz 3 AsylbLG nachgekommen, den Antragsteller über die Überbrückungsleistungen und den Ausnahmecharakter von Härtefallregelungen nach § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG zu unterrichten.

Im Übrigen ist dem Antragstellerbevollmächtigten auch darin zuzustimmen, dass die vorläufige Gewährung ungekürzter Leistungen nach dem AsylbLG bereits deshalb geboten ist, weil die Frage der Konformität des § 1a Abs. 7 AsylbLG a. F. und damit letztlich auch der Nachfolgeregelung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG mit Unionsrecht derzeit dem EuGH zur Entscheidung vorliegt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der EuGH die Regelung des § 1a Abs. 7 AsylbLG a. F. für europarechtswidrig erachtet bzw. eine europarechtskonforme Auslegung der Vorschrift vorgibt, die von der vom Antragsgegner vertretenen Auslegung abweicht.

Auch die räumliche Beschränkung der Bezahlkarte erachtet die Vorsitzende als rechtswidrig, da weder aus der Verwaltungsakte hervorgeht, warum der Einsatz räumlich begrenzt wurde, noch etwaige Erwägungen hierzu dem Antragsteller mitgeteilt wurden, wozu der Antragsgegner jedoch im Rahmen der ordnungsgemäßen Ermessensausübung verpflichtet gewesen wäre.

Der Antragsgegner wird ersucht, dem richterlichen Hinweis zu folgen und dem Antragsteller **innerhalb von einer Woche** ungekürzte Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG bis zum 31.12.2024 nachzuzahlen. Aufgrund der offensichtlichen Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide sollte den Widersprüchen abgeholfen und eine Nachzahlung rückwirkend ab 04.03.2024 veranlasst werden. Auch wird in diesem Fall gebeten, die Kosten der Widerspruchsverfahren sowie des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens dem Grunde nach zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf richterliche Anordnung  
Geschäftsstelle

gez. Schmidt

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.